

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse des Regierungsrates

**Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung
(Leistungsüberprüfung 2016)**

(Änderung vom 7. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 wird geändert.

II. Die Änderung der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung tritt wie folgt in Kraft:

- § 14 auf den 1. August 2017,
- § 17 auf den 1. Januar 2017.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Mario Fehr Der Staatschreiber: Beat Husi

**Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung
(MBVVO)**

(Änderung vom 7. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Lektionen-
verpflichtung

§ 14. ¹ Im Rahmen ihres Berufsauftrags sind die vollbeschäftigten Lehrpersonen verpflichtet, folgende Lektionen zu erteilen:

	Normal- lektion	Kurz- lektion
a. an Mittelschulen:		
– Deutsch, Moderne Fremdsprachen, Alte Sprachen, Mathematik/Angewandte Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Geschichte/Staatskunde, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie alle nicht in einer anderen Kategorie aufgeführten Fächer;	23	25
– Musik (Klassenunterricht), Chor, Orchester;	25	28
– Sport (Rhythmik, Ausdruck und Gestaltung), Musik (Individualunterricht), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit/Werken, Tastaturschreiben, Textverarbeitung/Bürokommunikation.	26	29

lit. b und c unverändert.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse des Regierungsrates

Abs. 2 unverändert.

Stundenkonto § 17. Abs. 1 unverändert.

² Die Schulleitung ordnet die dem Stundenkonto zu belastenden oder gutzuschreibenden Lektionen an. Die aufgrund des Besuchs des Hauswirtschaftskurses durch die Schülerinnen und Schüler einer Klasse ausgefallenen Lektionen sind dem Stundenkonto zu belasten.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Begründung

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 16. März 2016 die Massnahmen zur Umsetzung der Leistungsüberprüfung 2016 festgelegt (RRB Nr. 236/2016). Mit der Massnahme F11.1 soll das Pflichtpensum für Mittelschullehrpersonen für die Fächer Deutsch und moderne Fremdsprachen von 22 auf 23 Lektionen erhöht werden. Mit der Massnahme F11.5 sollen die aufgrund der Hauswirtschaftskurse ausfallenden Lektionen der Mittelschullehrpersonen vom Stundenkonto abgezogen werden.

B. Lektionenverpflichtung

§ 14 Abs. 1 der Mittel- und Berufsschullehrerzollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO, LS 413.112) regelt, wie viele Lektionen eine vollbeschäftigte Lehrperson zu unterrichten hat. Danach haben an Mittelschulen vollbeschäftigte Lehrpersonen in den Fächern Deutsch und moderne Fremdsprachen 22 Normal- bzw. 23 Kurzlektionen zu unterrichten. Lehrpersonen in den Fächern alte Sprachen, Mathematik/Angewandte Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Geschichte/Staatskunde, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie alle Lehrpersonen von nicht in einer anderen Kategorie aufgeführten Fächern müssen für ein Vollpensum 23 Normal- bzw. 25 Kurzlektionen unterrichten.

In der Berufsbildung gelten andere Lektionenverpflichtungen, wobei für Lehrpersonen in den Fächern Deutsch und moderne Fremdsprachen an Berufsmaturitätsschulen und Kaufmännischen Berufsfachschulen dieselbe Lektionenverpflichtung gilt wie für die Lehrpersonen in Mathematik oder Naturwissenschaften.

Bei Erlass der MBVVO 1999 wurden die bisherigen Regelungen der Mittelschul- und Berufsfachschullehrpersonen übernommen (RRB Nr. 1035/1999). Bereits damals wurde die Frage aufgeworfen, ob die unterschiedliche Lektionenverpflichtung bei Mittelschulen und Berufsfachschulen noch gerechtfertigt sei. Im interkantonalen Vergleich liegt der Kanton Zürich mit einer Lektionenverpflichtung von 23 Lektionen an Gymnasien im schweizerischen Durchschnitt (vgl. Bericht der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz, Lohndatenerhebung der Lehrkräfte, Auswertung 2015, www.d-edk.ch/lohndatenerhebung).

Die Lektionenverpflichtung der Mittelschullehrpersonen soll deshalb in den Fächern Deutsch und moderne Fremdsprachen den Fächern alte Sprachen, Mathematik/Angewandte Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Geschichte/Staatskunde, Geografie, Wirtschaft und Recht angeglichen und auf 23 Normallektionen bzw. 25 Kurzlektionen festgelegt werden.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse des Regierungsrates

C. Stundenkonto

Lektionen, die während eines Semesters gegenüber dem entlöhnten Pensum fehlten oder zu einem vollen Pensum zusätzlich zugewiesen wurden, sind nach § 17 Abs. 1 MBVVO mittelfristig auszugleichen. Sowohl die zusätzlich zugewiesenen als auch die fehlenden Lektionen werden demnach auf dem sogenannten Stundenkonto erfasst. § 17 MBVVO soll verdeutlicht werden, indem klargestellt wird, dass die Schulleitung festlegt, welche Lektionen dem Stundenkonto zu belasten oder gutzuschreiben sind. Bei Lektionenausfällen aufgrund des dreiwöchigen Hauswirtschaftskurses im Sinne von § 27 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (LS 413.21) sind die ausgefallenen Lektionen zwingend auf dem Stundenkonto in Abzug zu bringen. Dies wird von den Schulleitungen in der Regel noch nicht so gehandhabt.

D. Inkrafttreten

Da die Änderung der Lektionenverpflichtung in der Stundenplanung der Mittelschulen berücksichtigt werden muss und Lehrpersonen, die mit der Änderung nicht einverstanden sind, die Möglichkeit einer Kündigung unter Einhaltung deren Kündigungsfrist offenstehen soll, soll die Änderung von § 14 MBVVO auf Beginn des Schuljahres 2017/2018, d.h. am 1. August 2017, in Kraft treten.

Die Änderung betreffend das Stundenkonto (§ 17 MBVVO) soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

E. Leistungsüberprüfung 2016; Sanierungsbeitrag

Dieser Beschluss ist Teil der Leistungsüberprüfung 2016. Der vorgesehene Sanierungsbeitrag zur Umsetzung der Massnahme F11.1 beträgt für 2017 1,3 Mio. Franken, ab 2018 jährlich 4,0 Mio. Franken. Derjenige zur Umsetzung der Massnahme F11.5 beträgt jährlich rund 1,5 Mio. Franken.